

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Arnbruck (BGS-EWS)

Vom 23. Oktober 2025

Auf Grund der Art. 5, Art. 8 und Art. 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), erlässt die Gemeinde Arnbruck folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Arnbruck (BGS-WAS) vom 20. Oktober 2022 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Der Beitrag beträgt	a) pro m ² Grundstücksfläche	1,44 €
	b) pro m ² Geschossfläche	7,19 €."

2. § 9 erhält folgende Fassung:

"Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren, Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren."

3. Es wird folgender § 9 a eingefügt:

"(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) des verwendeten Wasserzähler im Sinne von § 19 WAS berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne von § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden dieser Hauptwasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m ³ / h	50,56 € / Jahr
bis 10 m ³ / h	75,84 € / Jahr
bis 16 m ³ / h	101,13 € / Jahr
über 16 m ³ / h	126,41 € / Jahr"

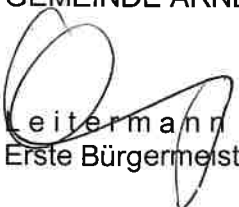
4. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"²Die Gebühr beträgt 2,22 € pro Kubikmeter Schmutzwasser."

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. November 2025 in Kraft.

Arnbruck, 23. Oktober 2025
GEMEINDE ARNBRUCK


Leitermann
Erste Bürgermeisterin

